

§ 5 W-LWG Finanzierung der Förderung

W-LWG - Wiener Landwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.12.2018

(1) Die Finanzierung von Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt

- a) wenn diese gemeinsam mit anderen Rechtsträgern (z. B. dem Bund oder der Europäischen Union) durchgeführt wird in Form einer Kofinanzierung, oder
- b) ausschließlich durch das Land.

(2) Landesmittel sind bevorzugt zur Ausnützung möglicher Förderungsmittel anderer Rechtsträger (Bund, EU) für Förderungsmaßnahmen bereitzustellen.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at